

Schule (10. Schuljahr)

SCH.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Kosten für das 10. Schuljahr können nicht über die Sozialhilfe abgerechnet werden.

Bemerkungen

Gemäss § 21 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG; BGS 413.111) können die Gemeinden ein fakultatives zehntes Schuljahr einführen, welches vom Kanton auch subventioniert wird.

Es obliegt dem autonomen Entscheid der Gemeinde, ob sie ein 10. Schuljahr selber führen will (heute sind dies die Städte Solothurn und Olten) oder ob sie ein Schulgeld bezahlen will für Schüler, die das 10. Schuljahr in Olten oder Solothurn besuchen möchten.

Sobald eine Gemeinde für das 10. Schuljahr vom Kanton Subventionen beansprucht, ist es ihr untersagt, von den Eltern ein Schulgeld zu verlangen (weil sie sich sonst auf Kosten des Kantons bereichern würden).

Weil das 10. Schuljahr ausserhalb der obligatorischen (neunjährigen) Schulpflicht steht, kann eine Gemeinde ein 10. Schuljahr auch autonom finanzieren und vom Kanton keine Subventionen beanspruchen. In diesen Fällen bestimmt die Gemeinde durch ihre kommunalen Erlasse, wie und in welcher Höhe sie das 10. Schuljahr finanzieren will. In diesen Fällen ist es rechtlich zulässig, die Eltern mit einem Schulgeld zu belasten.